

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lorsch**

### **Bauleitplanung der Stadt Lorsch**

### **Bebauungsplan Nr. 60 „Am Kloostergarten“; bisher 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8.VII „Ortskern Teil 8.VII“**

### **hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 60 „Am Kloostergarten“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch hat in ihrer Sitzung am 22.02.2018 den Bebauungsplan Nr. 60 „Am Kloostergarten“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) beschlossen.

### **Die Satzung des Bebauungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Die Satzung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung und der Betrachtung der Umweltbelange wird ab sofort gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Satzungsunterlagen können während der Dienststunden beim Stadtbauamt der Stadtverwaltung Lorsch (Zimmer 203 bis 207 im Dachgeschoss des Stadthauses), Kaiser-Wilhelm-Platz 1 in 64653 Lorsch eingesehen werden.

Die Dienststunden der Stadtverwaltung sind:

|                     |   |
|---------------------|---|
| Montag und Dienstag | 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| Mittwoch            | geschlossen                                 |
| Donnerstag          | 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr |
| Freitag             | 08.00 bis 12.00 Uhr.                        |

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes setzt sich aus zwei Teilflächen zusammen, die durch das Kloostergelände und die Kleingartenanlage, in einen nördlichen und südlichen Teilabschnitt unterteilt werden.

Der nördliche Bereich wird von der Wingertsgasse im Westen und der Nibelungenstraße im Süden begrenzt. Der Teilbereich liegt innerhalb der Flur 2 auf den Flurstücken Nr. 69, 70/2, 71/9, 71/21, 71/23, 71/24, 71/25, 71/26, 71/27, 71/28, 71/29, 71/30, 71/31, 71/32, 71/33, 71/34, 72/1, 72/2, 72/3, 72/4, 72/5, 72/6, 72/7, 72/9, 72/10, 72/11, 72/12, 72/13, 72/14, 72/15, 405/4 (Am Wingertsberg) und teilweise auf den Flurstücken Nr. 73/24 (Am Wingertsberg), 397/2 (Nibelungenstraße) sowie 405/2 (Am Wingertsberg).

Der südliche Geltungsbereich fasst die Bebauung der Karolingerstraße und der Mittelstraße ein und verläuft im Süden entlang der Ziegelhüttenstraße. Er liegt innerhalb der Flur 2 auf den Flurstücken Nr. 87/1, 87/2, 87/3, 87/4, 87/5, 87/11, 87/12, 87/13, 87/14, 88, 89, 154/1, 156, 157/2, 157/3, 159, 160, 161, 162, 163/1, 163/2, 164, 165, 194/5, 194/7, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202/1, 204, 205, 206, 207, 208/1, 208/2, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223/1, 225/1, 421/13, 423 (Mittelstraße) sowie teilweise die Flurstücke Nr. 87/18 (Friedrich-Behn-Weg), 412/1 (Karolingerstraße), 413 (Kloosterstraße), 417 (Altmünsterstraße), 420/2 (Ziegelhüttenstraße) und 421/14 (Ziegelhüttenstraße) und ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich, die hiermit Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.



**Abbildung: Umgrenzung des Geltungsbereichs Bebauungsplan Nr. 60 „Am Klostergarten“ (2 Teilgeltungsbereiche), ohne Maßstab**

Die seit dem 18.11.2016 rechtswirksame Veränderungssperre tritt hiermit gemäß § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lorsch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Für die Rechtswirksamkeit der Satzung ist eine Verletzung der Vorschriften der §§ 53, 56, 58, 82 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und des § 88 Abs. 2 HGO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. § 25 Abs. 6 sowie die §§ 63, 74 und 138 HGO bleiben unberührt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Ver-

mögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Lorsch beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lorsch, den 16.05.2018

Der Magistrat der Stadt Lorsch

Christian Schönung

Bürgermeister